

**Allgemeinverfügung der Stadt Lahr zur Öffnung der Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 24. Oktober 2021 im Rahmen der Veranstaltung  
„Herbstmarkt und Kinderprogramm in der Lahrer Innenstadt“**

Die Stadt Lahr – Ortspolizeibehörde – erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Ladenöffnungsgesetz) in der Fassung vom 14.2.2007 (GBl. Baden-Württemberg, Nr. 4, S. 135) für den Geltungsbereich der Stadt Lahr folgende

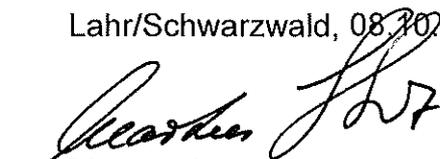
**Allgemeinverfügung:**

1. Am Sonntag, 24. Oktober 2021 dürfen anlässlich der Veranstaltung „Herbstmarkt und Kinderprogramm in der Lahrer Innenstadt“ die Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtrings in Lahr (siehe Plan im Anhang) in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offen halten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 11.10.2021 durch Bereitstellung im Internet unter [www.lahr.de](http://www.lahr.de) bekannt gegeben. Sie tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald erhoben werden.

Lahr/Schwarzwald, 08.10.2021

  
Markus Ibert  
Oberbürgermeister

## Hinweise:

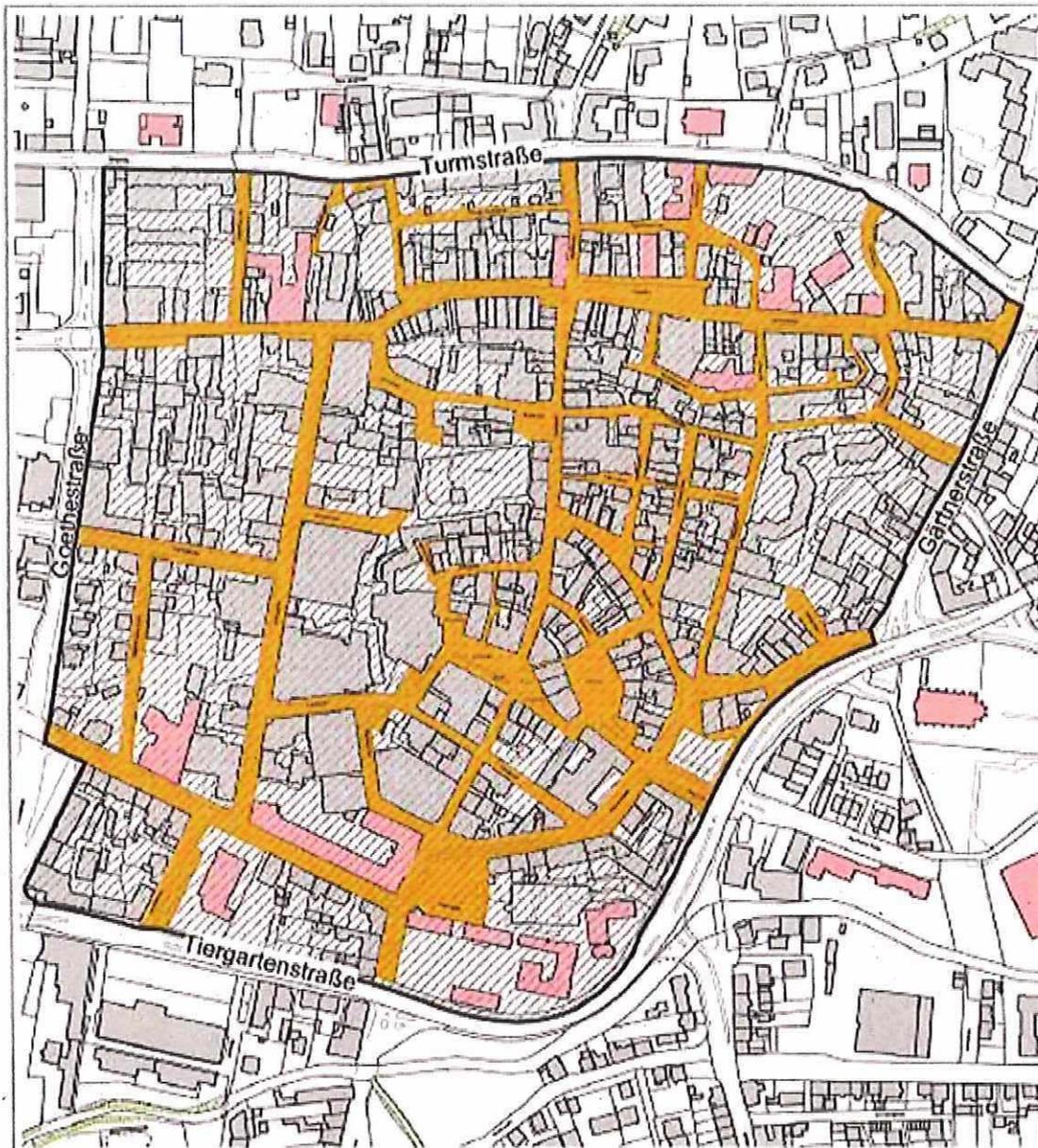
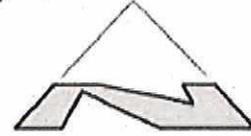
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau einen Antrag auf Wiederherstellung eines Widerspruchs zu stellen.
- Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei der Stadt Lahr, Recht- und Ordnungsamt, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schillerstraße 16 in 77933 Lahr/Schwarzwald nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07821/910-0321 eingesehen werden.

# Anlage

Lageplan Innenstadtbereich

Turmstraße - Tiergartenstraße / Goethestraße - Gärtnerstraße

# Innenstadtbereich



Lahr, 29.09.2021

Stadt Lahr L